

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 258/2014
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	19.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	16	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	21	16.12.2014

Entwässerungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja (siehe Verwaltungserläuterung)

Kosten

Produkt 11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof
 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung

Haushaltsjahr 2015

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 wird zugestimmt.

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der
 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
 4. Änderung vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2015)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

unterliegenden Abwassermengen

ab dem 01.01.2015

1,80 € je cbm

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2015

2,92 € je cbm

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2015

1,15 € je qm

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtkosten reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 % (- 45.019 €) auf 9.867.948 € (Vj. 9.912.967 €). Die größten Erhöhungen sind festzustellen bei den kalkulatorischen Kosten (+ 113.198 €) und den Personalaufwendungen (+ 12.775 €).

Diese Erhöhungen können kompensiert werden insbesondere durch eine Reduzierung bei der Erstattung der Verwaltungskosten (- 14.137 €) sowie einer geringeren Umlage an den BRW (-151.626 €).

Im Vorjahr bestand noch die Möglichkeit der Berücksichtigung einer Sonderrücklage in Höhe von 303.717 €. Durch diese Entnahme konnten die Gebührensätze unverändert bleiben. Für die Kalkulation 2015 ist die Berücksichtigung einer derart hohen Sonderrücklage nicht mehr möglich. Da die für das Jahr 2013 vorgesehene Sonderrücklage nicht vollumfänglich benötigt wird, kann der freigewordene Restbetrag in die Berechnung für das Jahr 2015 einfließen. Der Betrag hat allerdings im Vergleich zum Vorjahr lediglich eine Höhe von 43.770 €. So besteht die Notwendigkeit, insgesamt ca. 215.000 € über eine Gebührenerhöhung auszugleichen.

Weiterhin auffällig stellt sich der rückläufige Wasserverbrauch dar. In der Vorjahreskalkulation wurden für die Nichtverbandsmitglieder 1.776.000 cbm Abwasser berücksichtigt. Für das Jahr 2015 können dagegen nur 1.735.000 cbm Abwasser zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet einen Rückgang von 2,3 %. Bei den Verbandsmitgliedern ist sogar ein Rückgang der Abwassermenge von 6,1 % festzustellen. Hier hat sich die Wassermenge von 213.000 cbm auf 200.000 cbm reduziert. Die folgende Aufstellung der Wasserverbräuche stellt die Entwicklung seit dem Jahr 2004 dar:

	<u>Nichtverbandsmitglieder</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>
2004	2.030.000 cbm	290.000 cbm
2005	2.000.000 cbm	290.000 cbm
2006	1.990.000 cbm	280.000 cbm
2007	1.950.000 cbm	295.000 cbm
2008	1.974.000 cbm	295.000 cbm
2009	1.900.000 cbm	270.000 cbm
2010	1.850.000 cbm	250.000 cbm
2011	1.785.000 cbm	240.000 cbm
2012	1.780.000 cbm	235.000 cbm

2013	1.780.000 cbm	235.000 cbm
2014	1.776.000 cbm	213.000 cbm
2015	1.735.000 cbm	200.000 cbm

Bei den Nichtverbandsmitgliedern handelt es sich um einen Rückgang von ca. 15 %, bei den Verbandsmitgliedern sogar um über 30 %.

Diese Entwicklung muss in der Kalkulation 2015 berücksichtigt werden. Neben der bereits oben genannten Mehrbelastung von 215.000 € wirken sich die geringeren Abwassermengen negativ aus und führen zu einer zusätzlichen Gebührenerhöhung.

Für die Nichtverbandsmitglieder erhöht sich der Gebührensatz um 4,3 % auf 2,92 € und für die Verbandsmitglieder um 8,4 % auf 1,80 €. Der Gebührensatz für das Niederschlagswasser erhöht sich um 2,7 % auf 1,15 €.

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2015 1,80 € je cbm (bisher 1,66 €)
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2015 2,92 € je cbm (bisher 2,80 €)

Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich

ab dem 01.01.2015 1,15 € je qm (bisher 1,12 €)